

RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT VON ELTERNBEIRÄTEN IN DEN STÄDTISCHEN KINDERTAGESSTÄTTEN

vom 17. Oktober 1977

Die Kindertagesstätten haben als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie unterstützen und ergänzen die Familienerziehung und fördern die gesamte Entwicklung des Kindes.

Für die Erfüllung dieses Auftrages ist das Zusammenwirken der Erziehungsberechtigten, der pädagogischen Fachkräfte und des Trägers wesentlich.

Darum wird in jeder städtischen Kindertagesstätte ein Elternbeirat gebildet.

Zusammensetzung

Dem Elternbeirat gehören zwei Elternvertreter je Gruppe der Einrichtung an.

Die Leiterin und die Gruppenleiterinnen der Einrichtung sowie ein Vertreter des Trägers können an den Sitzungen des Elternbeirates teilnehmen.

Wahl der Elternvertreter

Die Elternvertreter werden jährlich - innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn - von den Eltern der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder (Elternversammlung) gewählt. Die Wahlperiode endet mit den Sommerferien der Schulen. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ist möglich.

Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Elternbeirat

Das Mandat eines gewählten Vertreters endet vorzeitig

- a) mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte
- b) bei Rücktritt des Elternvertreters
- c) auf Beschluß der Elternversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Ausscheiden eines Elternbeiratsmitgliedes findet eine Nachwahl statt.

Aufgaben und Rechte des Elternbeirates

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, das Interesse der Eltern für die gesamte Arbeit in der Kindertagesstätte zu beleben, Impulse und Anregungen zu geben.

Das geschieht insbesondere durch die Mitwirkung bei
- der Aktivierung der Gesamtelternschaft

- der Motivierung der Eltern zur Mitarbeit
- der Elternbildung
- der Elternberatung

Der Elternbeirat hat das Recht, von dem Träger und der Leitung über alle die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden, Auskünfte zu verlangen und zu erhalten.

Er muß gehört werden zu

- der pädagogischen Zielsetzung der Kindergartenerziehung und dem Erziehungsstil
- den Kriterien über die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte und der Festsetzung der Elternbeiträge
- der sachlichen und personellen Ausstattung
- der Gestaltung der Gebäude und Freiflächen
- der Verwendung der der Tagesstätte zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Vor einer Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist der Elternbeirat zu hören.

Die Öffnungszeiten sollen den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten entsprechen und dabei nach Möglichkeit auch die Arbeitszeit der Eltern und die Betreuung der Kinder während der Schulferien berücksichtigen.

Sitzungen des Elternbeirates

Sitzungen des Elternbeirates finden bei Bedarf, im allgemeinen alle drei Monate statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Leiterin der Kindertagesstätte ein. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Beschlußfassung des Elternbeirates

Der Elternbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Der Elternbeirat kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 18.10.1977 in Kraft.